Synopse

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 17.03.2009

zu Ltg.-**230/Sch-3/1-2009**

Sch-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes

Das NÖ Schulzeitgesetz, LGBI. 5015, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:
 - "3. schulbezogene Veranstaltungen und mehrtägige Schulveranstaltungen."
- 2. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge "nicht vor 7 Uhr" durch die Wortfolge "nicht vor 7.30 Uhr" ersetzt.
- 3. Im § 4 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge "und höchstens zwanzig".
- 4. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Im Rahmen der standortbezogenen Modellpläne gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, geändert durch BGBI. Nr. I 26/2008, kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abgegangen werden."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Zentralausschusses der Landeslehrer der Berufsschulen, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 besteht.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte erstattete eine Leermeldung.

Verfassungsdienst der NÖ Landesamtsdirektion:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

I. Zum Anschreiben im Begutachtungsverfahren:

Gemäß Punkt 4.2.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Volksanwaltschaft zur Begutachtung zu übermitteln.

II. Zum Anschreiben nach dem Konsultationsmechanismus:

Im Anschreiben wird der Begriff "beschlussreifer Entwurf" verwendet.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, der Begriff "beschlussreif" nur im Zusammenhang mit einem Verordnungsentwurf, nicht jedoch mit einem Gesetzesentwurf verwendet wird.

III. Zum Entwurf:

1. Zum Titel:

Im Titel sollte der amtliche Titel des NÖ Schulzeitgesetzes <u>1978</u> verwendet werden.

2. Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte der amtliche Titel des NÖ Schulzeitgesetzes <u>1978</u> verwendet werden.

3. Zu Z. 4:

Gemäß Punkt 3.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 darf auf andere Vorschriften insbesondere des Bundes nur statisch verwiesen werden. Es muss neben der Stammfassung immer auch die letzte Fassung angeführt werden, wenn das Zitat normative Wirkung haben soll.

Sollte im vorliegenden Fall jedoch eine historische Fassung des Schulorganisationsgesetzes relevant sein, wäre diese ebenfalls mit der Formel "in der Fassung" anzugeben.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 des Entwurfs wirft mehrere Fragen auf.

Zunächst stellt sich die Frage, wer, in welcher Form von den gesetzlichen Regelungen abgehen darf.

Da gemäß § 7a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes der Bundesminister Modellversuche einrichtet und durchführt, wird die vorliegende Regelung wohl nicht von diesem Organ zu vollziehen sein, zumal die Erläuterungen keinerlei Hinweise darauf enthalten. Daher sollte das zuständige Organ und die Rechtsform angeführt werden.

Sollten jedoch die Modellpläne selbst die einschlägigen Regelungen enthalten, könnte normiert werden, dass in diesen Fällen die Abs. 1 und 2 des § 4 nicht gelten bzw. anzuwenden sind.

Weiters stellt sich die Frage nach dem derogatorischen Zusammenhang zwischen den Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 und dem § 7a Abs. 7 des Schulorganisationsgesetzes. Dieses Problem sollte in den Erläuterungen behandelt werden.

4. § 131 Abs. 20 des Schulorganisationsgesetzes:

Gemäß § 131 Abs. 20 des Schulorganisationsgesetzes sind die Ausführungsgesetze zur Grundsatzbestimmung des § 7a Abs. 7 binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen.

IV. Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen sollte der amtliche Titel des NÖ Schulzeitgesetzes <u>1978</u> verwendet werden.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z. 1 sollte jene Bestimmung des Schulzeitgesetzes 1985 zitiert werden, an die § 1 des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 angepasst wird.

Gleiches gilt für die Erläuterungen zur Z. 3.

Anmerkung:

Die Empfehlungen wurden eingearbeitet.

<u>Der Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen</u> empfiehlt in seiner Stellungnahme, dass in der Praxis Änderungen des Beginns von Unterrichtszeiten mit den Fahrplänen der verwendeten Verkehrsmittel abgestimmt werden sollen. Ansonsten bestehe Bedenkenfreiheit.

Stellungnahmen zu Z.2.:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

"Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 4)

Gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Schulzeitgesetz darf der Unterricht grundsätzlich nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Abweichend von dieser Regelung kann vom Bezirksschulrat nach Beratung im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss auch ein früherer Unterrichtsbeginn festgelegt werden. Vor 7.00 Uhr darf der Unterricht jedoch nicht beginnen.

Nunmehr soll dieser frühestmögliche Unterrichtsbeginn auf 7.30 Uhr geändert werden.

Dazu wurden seitens unseres Verbandes unsere Bezirksorganisationen befragt, wobei vor allem aus dem Bezirk Waidhofen/Thaya gegen diese Neuregelung Bedenken vorgebracht wurden. Durch die Ausrichtung der Schülertransporte auf die Bezirksstädte Waidhofen/Thaya und Zwettl bzw. auf die dort bestehenden zentralen Schulstandorte besteht derzeit im Bezirk Waidhofen/Thaya die Notwendigkeit, dass die dazwischen liegenden Pflichtschulen bereits früher "angefahren" werden.

Daraus resultiert ein entsprechend früherer Unterrichtsbeginn in vielen Pflichtschulen des Bezirkes. Einerseits werden durch die beabsichtigte Verlegung des frühestmöglichen Unterrichtsbeginns längere Wartezeiten (sowohl bei der Hinals auch bei der Rückfahrt) der Schüler befürchtet, andererseits verlängerte Aufsichtspflichten durch die Schulerhalter erforderlich sein.

Da die jetzige Abwicklung des Schülertransports (Postbus und private Busunternehmer) in ein gewachsenes vernetztes System eingebunden ist, scheint auch eine Änderung von bestehenden Ankunfts- und Abfahrtszeitregelungen, durch welche geänderte Schülerwünsche berücksichtigt werden, in nächster Zeit kaum realisierbar zu sein.

Es wird daher angeregt, dass für solche Fälle vom frühestmöglichen Unterrichtsbeginn – also über die geplante Regelung hinaus – mit Genehmigung (z. B. des NÖ Landesschulrats) abgewichen werden kann und daher der Unterricht in Ausnahmefällen auch vor 7.30 Uhr beginnen kann, wobei selbstverständlich die bereits derzeit bestehende Grenze von 7.00 Uhr weiter beachtet werden soll."

Marktgemeinde Vitis:

Der Unterricht in der VS und HS der Marktgemeinde Vitis beginnt um 7.20 Uhr.

Zu §3 Schultag (4) möchte ich festhalten, dass es durch die Änderung des Unterrichtsbeginns mit frühestens 7.30 Uhr zu massiven Schwierigkeiten mit den Busverbindungen kommt. Nach Kontaktaufnahme mit der Postbusstelle Gmünd, dem Busunternehmen Pichelbauer und Busunternehmer Fiedler – sie sind die Zubringer für die VS + HS Vitis – alle drei erklärten mir, dass eine Änderung nicht möglich sei, da die derzeitige Regelung ein gewachsenes vernetztes System sei, das man nicht so ohne weiteres ändern könne. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssten von der Gemeinde übernommen werden. Analog treten dann auch beim Heimtransport gravierende Probleme auf.

Die Busse sind auf die Bezirksstädte Waidhofen (Gymnasium, HASCH, HAK, Polytechn.Schule) und Zwettl (HBLA, Gymnasium) bzw. auf die HTL Karlstein ausgerichtet. Eine Verzögerung bringt mit sich, dass die Schüler in die nachfolgenden Schulen zu spät kämen.

Entweder müssten die Busse nach der Zubringung in die Bezirksstadt neuerlich herausfahren, um dann die Kinder für die VS und HS Vitis zur Schule zu bringen oder die Kinder müssten wie bisher mit den Bussen kommen, jedoch auf den Unterrichtsbeginn warten. Die Beaufsichtigung und die daraus resultierenden Kosten obliegen dann der (Hauptschul-)Gemeinde. Das Warten kann sicherlich nur in einer Halle sein, da eine Beaufsichtigung in den Klassenräumen nur durch mehrere Personen gewährleistet ist – erhöhte Kosten!

Müssen Kinder längere Zeit auf engem Raum ohne entsprechende Beschäftigung verweilen, steigert das sicherlich die Aggression.

Heute sind vielfach beide Elternteile berufstätig, daher kommt ihnen der frühere Unterrichtsbeginn entgegen, ebenso allein erziehenden Müttern, die berufstätig sind. Haben die Kinder dann derartig lange Wartezeiten, so ist es durchaus möglich, dass die Kinder dann gleich eine Schule in der Bezirksstadt besuchen, Also eine weitere Ausdünnung der Peripherie ist die Folge.

Letztlich finde ich es mehr als eigentümlich, dass die Kindergärten ab 7 Uhr offen sein müssen, um jetzt sogar schon 2 1/2jährige zur Betreuung zu übernehmen und man bei den Volks- und Hauptschülern eine Änderung der Unterrichtsbeginnzeiten erzwingen will.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Bedenken, denn diese Pflicht der Änderung des Unterrichtsbeginns bedeutet für alle ländlichen Gemeinden einen massiven Standortnachteil.

Marktgemeinde Thaya:

Die Marktgemeinde Thaya ist mit der geplanten Novelle des NÖ Schulzeitgesetzes nicht einverstanden, da es zu Benachteiligungen einzelner Schulen kommt.

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya:

Nachstehend gebe ich zum Bürgerbegutachtungsverfahren / NÖ Schulzeitengesetz, Novelle 2009 folgende Stellungnahme ab:

Zu §3 Absatz (4) möchte ich festhalten, dass es durch die Änderung des Unterrichtsbeginns mit frühestens 7.30 Uhr zu massiven Schwierigkeiten mit den Busverbindungen kommt. Ich hatte bereits mit dem regionalen Busunternehmen Rieder GesmbH Kontakt – das ist der Zubringer für die VS + HS Raabs und VS Weikertschlag – die erklärten mir, dass eine Änderung nicht möglich sei, da die derzeitige Regelung ein gewachsenes vernetztes System sei, das man nicht so ohne weiteres ändern könne. Analog treten dann auch beim Heimtransport gravierende Probleme auf.

Die Busse sind auf alle drei Schulen ausgerichtet. Eine Verzögerung bringt mit sich, dass die Schüler in die nachfolgenden Schulen zu spät kämen.

Heute sind vielfach beide Elternteile berufstätig, daher kommt ihnen der frühere Unterrichtsbeginn entgegen, ebenso allein erziehenden Müttern, die berufstätig sind. Haben die Kinder dann derartig lange Wartezeiten, so ist es durchaus möglich, dass die Kinder dann gleich eine Schule in der Bezirksstadt besuchen. Eine weitere Ausdünnung der Peripherie wäre die Folge.

Letztlich finde ich es mehr als eigentümlich, dass die Kindergärten ab 7 Uhr offen sein müssen, um jetzt sogar schon 2 1/2jährige zur Betreuung zu übernehmen und man bei den Volks- und Hauptschülern eine Änderung der Unterrichtsbeginnzeiten erzwingen will.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Bedenken, denn diese vorgesehene Änderung des Unterrichtsbeginns bedeutet für alle ländlichen Gemeinden einen massiven Standortnachteil.

Anmerkung: Die Änderung des § 3 Abs. 4 wird nicht vorgeschlagen.